

Ordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Pohlheim

1. Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren in der Stadt Pohlheim sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Pohlheim und der Vereine der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pohlheim. Somit sind sie Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Gießen, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehren sind lt. der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr der Stadt Pohlheim nach dieser Ordnung.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehren der Stadt Pohlheim unterstehen gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Leiters/der Leiterin der Feuerwehren der Stadt Pohlheim, der/die sich des/der Jugendfeuerwehrwartes/Jugendfeuerwehrwartin bzw. des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/Stadtjugendfeuerwehrwartin als Leiter/in der Jugendfeuerwehren bedienen.
- 1.4 Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehr von Stadtteilfeuerwehren ist der/die Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehren auf Stadtebene ist der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin. Er/sie sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen. § 5 Abs. 2 Satz 1 der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pohlheim“ gilt entsprechend.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den Leiter/die Leiterin der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 den Jugendausschuss außer dem Jugendfeuerwehrwart und den Stadtjugendfeuerwehrausschuss außer dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen sowie
 - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten und entschieden und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in umgesetzt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Benehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in vom/von Leiter/der Leiterin der Feuerwehr ausgeführt.

- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr erfolgen. Der/Diese entscheidet über den Einspruch.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt
- 6.1.1 in der Regel bei einem Wechsel des Wohnsitzes,
 - 6.1.2 bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes oder
 - 6.1.4 durch Ausschluss.

7. Organe

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr sind
- 7.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 7.1.2 der Jugendausschuss.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem/der Leiter/Leiterin der Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.3.1 Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 8.4.1 jährliche Wahl des/der Gruppenleiter(s)/Gruppenleiterin(innen), der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer/innen,
 - 8.4.2 Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen,

- 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
- 8.4.4 Entlastung des/der Kassenwartes/in und des Jugendausschusses,
- 8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
- 8.4.6 Verabschiedung des Dienstplanes,
- 8.4.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - 8.4.7.1 Bei Änderung der Jugendordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

9. Jugendausschuss

- 9.1 Außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in wird der Jugendausschuss von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - 9.2.1 dem/der Jugendfeuerwehrwart/in,
 - 9.2.2 dem/der Gruppenleiter/in bzw. den Gruppenleitern/innen,
 - 9.2.3 dem/der Sprecher/in,
 - 9.2.4 dem/der Schriftwart/in,
 - 9.2.5 dem/der Kassenwart/in sowie
 - 9.2.6 ein bis vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.
- 9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
 - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 9.3.2 Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 9.3.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen und
 - 9.3.4 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit.

10. Jugendfeuerwehrwart/in

- 10.1 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.

- 10.2 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall einer/eine der/ oder der/die Gruppenleiter/in leitet(n) die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- 10.4 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in wird nach seiner/ihrer Wahl vom/von Leiter/der Leiterin der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

11. Gruppenleiter/in

- 11.1 Der/die Gruppenleiter/in(nen) unterstützt(en) den/die Jugendfeuerwehrwart/in bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/sie muss (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollte/sollten nicht älter als 27 Jahre sein.

12. Sprecher/in

- 12.1 Der/die Sprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein.
- 12.2 Der/die Sprecher/in aller Stadtteil-Jugendfeuerwehren wird auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 12.2.1 Der/die Sprecher/in aller Stadtteil-Jugendfeuerwehren hat die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen auf Stadtebene zu vertreten.

13. Schriftführung

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Schriftwartes/in. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.
- 13.2 Das Mitgliedsverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch) das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 13.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.
- 13.4 Der/die Schriftwart/in im Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgabe, Niederschriften aller Veranstaltungen zu führen und sonstigen Schriftverkehr zu erledigen. Für die Weiterleitung des Gesamt-Jahresberichtes zeichnet der/ die Stadtjugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.

14. Kassenwesen

- 14.1 Zur Umsetzung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Feuerwehrverein, der Stadt oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem/der Kassenwart/in. Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der Jugendfeuerwehrwartes/in.
- 14.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 14.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, im Einvernehmen mit der Kassenführung des Feuerwehrvereins, durch gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht.
- 14.4 Anschaffungen für die Stadtjugendfeuerwehr werden von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in im zuständigen Gremium beantragt.

15. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- 15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen.
Bei Überschreitung der Gruppenstärke soll für jede Gruppe ein(e) Gruppenleiter/in verantwortlich sein.
- 15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt kostenlos gestellt.
Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

16. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 16.1 Die feuerwehrmässige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.
- 16.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß § 8 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes untersagt.
- 16.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I 5. 633, 795 bzw. in der jeweils gültigen Fassung) durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- 16.4 Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist von dem/der Leiter/in der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr zu genehmigen.

17. Soziale Absicherung

- 17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- 17.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

18. Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr

- 18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 18.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- 18.3 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der von dem/der Leiter/in der Feuerwehr ausgestellt wird.

19. Organe der Stadtjugendfeuerwehr sind

- 19.1 die gemeinsame Mitgliederversammlung,
- 19.2 der Stadtjugendfeuerwehrausschuss.

20. Die gemeinsame Mitgliederversammlung

- 20.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.
- 20.2 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 20.3 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - 20.3.1 Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

20.4 Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

20.4.1 Wahl des/der Schriftwartes/Schriftwartin,

20.4.2 Wahl des Sprechers/der Sprecherin aller Stadtteil-Jugendfeuerwehren,

20.4.3 Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen,

20.4.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

20.4.4.1 Für einen Antrag zur Änderung der Jugendordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

21. Stadtjugendfeuerwehrausschuss

21.1 Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss gehören an,

21.1.1 der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in,

21.1.2 der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in,

21.1.3 der/die Schriftwart/in,

21.1.4 die Jugendfeuerwehrwarte/innen,

21.1.5 der/die Sprecher/in aller Stadtteil-Jugendfeuerwehren.

21.2 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

21.2.1 Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung,

21.2.2 Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und Maßnahmen,

21.2.3 Koordination der Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisungen und deren Umsetzung zwischen Stadt- und der Kreisjugendfeuerwehr.

21.3 Die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in geleitet.

22. Stadtjugendfeuerwehrwart/in

22.1 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehr Pohlheim sein.

Er/sie muss einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt.

Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Auf den/die Stellvertreter/in des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.

- 22.2 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene.
- 22.3 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in oder dessen/deren Stellvertretung leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Feuerwehr Pohlheim.
- 22.4 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertretung, vertritt die Jugendfeuerwehren der Feuerwehr Pohlheim gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- 22.5 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und seine/ihre Stellvertretung sind Mitglied im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss.
- 22.6 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, ist in Vertretung der Jugendfeuerwehr der Stadt Pohlheim Mitglied im Wehrführerausschuss der Feuerwehr Pohlheim.
- 22.7 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in wird nach seiner/ihrer Wahl vom Leiter/der Leiterin der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

23. Schlussbestimmung

- 23.1 Die Jugendordnung ist Bestandteil der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Pohlheim“.
- 23.2 Die Jugendordnung wurde am 20.12.2002 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pohlheim, 09.01.2003

Der Magistrat

Schäfer
Bürgermeister